

Neues vom OGH
Versicherungsrechtliche Entscheidungen 2015

Dr. Wolfgang Reisinger

Klagenfurt, 11. April 2016

Inhalt

- Allgemeines Versicherungsrecht
- Kfz-Versicherung
- Haftpflichtversicherung
- Rechtsschutzversicherung
- Sachversicherung
- Personenversicherung

OGH 7 Ob 92/15b vom 2.7.2015

- Problem: Unterscheidung Makler / Agent
- Sachverhalt:
 - VN vergisst für einen Kunden eine Vollkaskoversicherung abzuschließen
 - Er wird nach einem Unfall vom Kunden auf Schadenersatz geklagt
 - Der Haftpflichtversicherer des VN lehnt die Deckung ab

OGH 7 Ob 92/15b vom 2.7.2015

- Argument des beklagten Versicherers:
 - Für den VN habe für die Versicherungsvermittlung in Form „Versicherungsagent“ niemals eine Berufshaftpflichtversicherung bestanden.
- Lösung:
 - Sobald ein Mehrfachagent gegenüber seinem Kunden seine Pflichten zur Deklaration und Offenlegung erfüllt, sei hinsichtlich seiner Versicherungsunternehmen eine Maklertätigkeit ausgeschlossen und er handle de facto als Einzelagent. Sollte der VN als Versicherungsagent tätig geworden sein, bestünde keine Deckungspflicht des Beklagten.

OGH 7 Ob 161/15z vom 16.10.2015

- Problem: Unterschied Makler / Agent
- Sachverhalt:
 - Ein Unfallversicherer hat kein Vertriebssystem, sondern arbeitet mit Maklern zusammen
 - Diese werden auf der Polizza als Ansprechpartner genannt und es werden auch die Kontaktdaten angeführt
 - Ein Makler versäumt die 15-Monatsfrist
 - Der VN klagt den Unfallversicherer

OGH 7 Ob 161/15z vom 16.10.2015

- Argument des klagenden VN:
 - Die verspätete Schadenmeldung durch den Versicherungsmakler sei im Wege der Gehilfenhaftung der Beklagten zuzurechnen. Es liege ein intensives wirtschaftliches Naheverhältnis zum Versicherungsmakler vor.
- Lösung:
 - Aus der Diktion sei dem in der Polizze enthaltenen Hinweis der objektive Erklärungswert beizumessen, dass die Betreuung des Versicherungskunden durch den angeführten Versicherungsmakler nicht nur mit Wissen, sondern auch mit Willen der Beklagten erfolgt. Es sei daher angezeigt, den Versicherungsmakler als „Anscheinsagenten“ zu behandeln.

OGH 7 Ob 170/15y vom 16.10.2015

- Problem: Unterschied Makler / Agent
- Sachverhalt:
 - Eine GmbH schließt über einen Makler fondsgebundene Lebensversicherungen ab
 - Als sich das Produkt nicht wunschgemäß entwickelt, will sie die Prämien zurück
 - Der Versicherer lehnt dies ab

OGH 7 Ob 170/15y vom 16.10.2015

- Argument der klagenden VN:
 - Der Vermittler sei gewerblicher Vermögensberater und von der Beklagten ständig mit der Vermittlung von fonds- und indexgebundenen Lebensversicherungen betrauter und beauftragter Versicherungsagent, weshalb er der Sphäre der Beklagten zurechenbar und ihr Erfüllungsgehilfe sei.
- Lösung:
 - Die Klägerin habe sich zwar auf ein wirtschaftliches Naheverhältnis gestützt, konnte dieses aber nicht unter Beweis stellen.

OGH 7 Ob 131/15p vom 2.9.2015

- Problem: Verletzung vorvertraglicher Anzeigepflicht
- Sachverhalt:
 - VN schließt eine Betriebshaftpflichtversicherung ab, die auch vertragliche Haftungen deckt
 - Im engen zeitlichen Zusammenhang übernimmt der VN ein laufendes risikoreiches Bauprojekt in einem besonders heiklen Stadium, in dem Folgeschäden unvermeidbar und Abgrenzungsschwierigkeiten zu neuauftretenden Schäden vorprogrammiert sind.
 - Dies verschweigt er dem Versicherer beim Abschluss
 - Der Versicherer lehnt die Deckung ab

OGH 7 Ob 131/15p vom 2.9.2015

- Argument des beklagten Versicherers:
 - Der VN habe die vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt.
- Lösung:
 - Die Beurteilung des Erstgerichtes, beim Verschweigen der besonderen Umstände des Bauprojektes handle es sich um gefahrerhebliche Umstände, deren Mitteilung selbstverständlich erscheine, halte sich im Einzelfall im Rahmen der oberstgerichtlichen Judikatur.

OGH 7 Ob 86/15w vom 10.6.2015

- Problem: Einwirkung von Naturgewalten in Kfz-Teilkasko
- Sachverhalt:
 - Der VN fährt in eine 37cm hohe Wasserlache mit 20 bis 25 km/h ein
 - Es kommt zu einem Wasserschlag und Motorschaden
 - Bei einer Geschwindigkeit von 10 km/h wäre der Schaden unterblieben
 - Der Versicherer lehnt die Deckung ab

OGH 7 Ob 86/15w vom 10.6.2015

- Argument des beklagten Versicherers:
 - Der Schaden sei nicht auf eine unmittelbare Einwirkung von Hochwasser, sondern auf das grob fahrlässige Verhalten des VN zurückzuführen.
- Lösung:
 - Das Erfordernis „unmittelbare Einwirkung“ sei nur dann verwirklicht, wenn die Naturgewalt die einzige oder letzte Ursache für den Schaden ist, daher insbesondere dann, wenn die versicherte Sache sofort und in dem Zeitpunkt beschädigt oder zerstört wird, in dem die Einwirkung der Naturgewalt erfolgt.

OGH 7 Ob 47/15k vom 9.4.2015

- Problem: Missbrauch eines Probefahrerkennzeichens
- Sachverhalt:
 - VN borgt aus Gefälligkeit einem Bekannten ein Probefahrerkennzeichen
 - Dieser verschuldet einen Unfall
 - Der Kfz-Haftpflichtversicherer entschädigt und regressiert

OGH 7 Ob 47/15k vom 9.4.2015

- Argument des klagenden Versicherers:
 - Das Probefahrerkennzeichens sei gesetz- und vertragswidrig für betriebsfremde Zwecke einem Dritten überlassen worden.
- Lösung:
 - Die Verwendung des Probefahrerkennzeichens zur Feststellung der Gebrauchs- oder Leistungsfähigkeit, also zu einer Probefahrt im engeren Sinne, sowie zur Vorführung und Überführung habe sich im Rahmen eines Kfz-Betriebs zu halten.

OGH 7 Ob 81/15k vom 2.7.2015

- Problem: Missbrauch eines Probefahrerkennzeichens
- Sachverhalt:
 - VN benutzt ein Fahrzeug mit Probefahrerkennzeichen und verursacht einen Unfall
 - Er wollte das Kfz einem Kunden vorführen, führte aber seine Frau mit, um sie bei deren Eltern abzusetzen
 - 4 Tage nach dem Unfall teilt er dies dem Versicherer mit
 - Der Kfz-Haftpflichtversicherer entschädigt und regressiert

OGH 7 Ob 81/15k vom 2.7.2015

- Argument des klagenden Versicherers:
 - Der VN habe vereinbarungswidrig das Probefahrerkennzeichen an dem von ihm gelenkten Fahrzeug angebracht. Zudem habe er seine Aufklärungspflicht verletzt.
- Lösung:
 - Die Verwendung von Probefahrerkennzeichen zu privaten Zwecken sei auch dann unzulässig, wenn mit dieser Fahrt ein geschäftlicher Zweck verbunden ist. Bezüglich der Verletzung der Aufklärungspflicht habe der VN keinen Kausalitätsgegenbeweis angetreten.

OGH 7 Ob 119/15y vom 2.9.2015

- Problem: Aufklärungspflicht in der Kfz-Haftpflichtversicherung
- Sachverhalt:
 - VN verschuldet am 9.4.2010 einen Verkehrsunfall
 - Er verweigert am 14.4.2010 einen Drogenschnelltest
 - Einige Drogen hätte man am 14.4.2010 noch nachweisen können
 - Der Versicherer leistet und regressiert 22.000 Euro

OGH 7 Ob 119/15y vom 2.9.2015

- Argument des klagenden Versicherers:
 - Der VN habe zum Unfallzeitpunkt über keine gültige Lenkberechtigung verfügt, er habe das Fahrzeug in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand gelenkt und zudem durch Ablehnung des Drogenschnelltests an der Sachverhaltsfeststellung nicht mitgewirkt.
- Lösung:
 - Nach den Abbauzeiten der Drogen könne nunmehr nach Verweigerung des Drogenschnelltests objektiv nicht mehr ausgeschlossen werden, dass dem VN nicht doch am 14.04.2010 die Einnahme von Drogen hätte nachgewiesen werden können. Damit wurde der Kausalitätsgegenbeweis nicht erbracht.

OGH 7 Ob 120/15w vom 2.9.2015

- Problem: Schadenminderungspflicht in der Kfz-Kaskoversicherung
- Sachverhalt:
 - Der VN wird ein Fahrzeug gestohlen
 - Es verfügt über ein GPS-Ortungssystem, das nicht aktiviert ist
 - Eine Aktivierung wäre jederzeit möglich
 - Die VN verweigert die Aktivierung
 - Der Versicherer lehnt die Leistung ab

OGH 7 Ob 120/15w vom 2.9.2015

- Argument des beklagten Versicherers:
 - Die VN habe eine Aktivierung des GPS-Systems abgelehnt, wodurch eine Obliegenheitsverletzung vorläge.
- Lösung:
 - Der Versicherer habe die Obliegenheitsverletzung dargetan. Da die VN den nachträglichen Vertragsabschluss – ohne nachvollziehbare Begründung – ablehnte, habe sie den Verschuldensgegenbeweis nicht erbracht.

OGH 7 Ob 37/15i vom 12.3.2015

- Problem: Deckungsumfang Versicherungsmakler-Haftpflichtvers.
- Sachverhalt:
 - VN verkauft Kreditarrangements samt Lebensversicherungen und Second-Hand-Polizzen
 - Produkt entwickelt sich nicht wunschgemäß
 - VN wird von einem Kunden auf Schadenersatz in Anspruch genommen
 - Der Versicherer lehnt die Deckung ab

OGH 7 Ob 37/15i vom 12.3.2015

- Argument des beklagten Versicherers:
 - Die Vermittlung von Second-Hand-Polizzen gehe über die Tätigkeit als Versicherungsmakler hinaus.
- Lösung:
 - Die Beurteilung der Vorinstanzen, die Tätigkeit des Klägers zähle gemäß § 136a Abs.1 Zif.2 GewO als Vermittlung von Veranlagungen und Investitionen zur nicht versicherten Vermögensberatung, halte sich im Rahmen der oberstgerichtlichen Rechtsprechung.

OGH 7 Ob 171/14v vom 26.11.2014

- Problem: Gefahr des täglichen Lebens
- Sachverhalt:
 - VN ist Mitglied im Alpenverein, steigt oft und gerne auf die Berge und ist entsprechend ausgebildet
 - Er ist auch (unentgeltlich) als Ski- und Bergtourenführer tätig
 - Bei einer privaten Tour kommt es zu einem Unfall
 - Der Privathaftpflichtversicherer lehnt die Deckung ab

OGH 7 Ob 171/14v vom 26.11.2014

- Argument des beklagten Versicherers:
 - Der VN habe als Seilführer eine Gefahrensituation geschaffen, in die ein durchschnittlicher VN nicht hineingeraten könne.
- Lösung:
 - Da bei der nicht berufsmäßigen Sportausübung nur die Jagd ausdrücklich ausgenommen ist, müsse daraus geschlossen werden, dass alle anderen Tätigkeiten, die von einem durchschnittlichen VN als Sport betrachtet werden, vom Versicherungsschutz umfasst sind.

OGH 7 Ob 97/15p vom 10.6.2015

- Problem: Gefahr des täglichen Lebens
- Sachverhalt:
 - VN gibt einem Freund einen Böller der Klasse F₄
 - Dieser steckt den Böller in einen Briefkasten und zündet ihn
 - Durch die Explosion wird der Briefkasten zerstört und eine Person schwer verletzt
 - Der Privathaftpflichtversicherer lehnt die Deckung ab

OGH 7 Ob 97/15p vom 10.6.2015

- Argument des beklagten Versicherers:
 - Die mutwillige Handlung des VN gehöre nicht zu einer Gefahr des täglichen Lebens.
- Lösung:
 - Der VN habe grundlos und damit mutwillig eine Situation geschaffen, die nicht nur eine Gefahr für die Beteiligten mit sich brachte, sondern auch für unbeteiligte Dritte. Dem erwachsenen VN hätten die möglichen Folgen, insbesondere die Explosionsgefahr und das damit verbundene Risiko von Verletzungen, bewusst sein müssen.

OGH 7 Ob 182/15p vom 19.11.2015

- Problem: Gefahr des täglichen Lebens
- Sachverhalt:
 - Der VN versucht sich einer Frau zu nähern
 - Dies wird von ihr entschieden zurückgewiesen
 - VN hindert sie am Weggehen, dabei wird sie verletzt
 - Der Versicherer lehnt die Deckung ab

OGH 7 Ob 182/15p vom 19.11.2015

- Argument des beklagten Versicherers:
 - Durch das sozialwidrige Verhalten des VN werde keine Gefahr des täglichen Lebens verwirklicht.
- Lösung:
 - Die Rechtsansicht des Berufungsgerichtes auf Versagung der Deckung halte sich im Rahmen der Judikatur. Ein durchschnittlicher VN würde die eindeutige Ablehnung einer Frau akzeptieren.

OGH 7 Ob 184/14f vom 26.11.2014

- Problem: Ausschlüsse in Privathaftpflicht
- Sachverhalt:
 - Der minderjährige Sohn des VN verletzt einen anderen Minderjährigen im Zuge einer Auseinandersetzung mit einem Messer
 - Dieser macht Schadenersatzansprüche geltend
 - Der Privathaftpflichtversicherer lehnt die Deckung ab

OGH 7 Ob 184/14f vom 26.11.2014

- Argument des beklagten Versicherers:
 - Der Sohn des VN habe ein Butterflymesser verwendet. Jugendlichen sei der Besitz dieser Waffe gemäß § 11 Waffengesetz verboten, weshalb kein Versicherungsschutz bestehe.
- Lösung:
 - Das Waffenverbot für Jugendliche beziehe sich auf alle Waffen im Sinne des § 1 Waffengesetz. Dem Besitz von Waffen und Munition durch Jugendliche liege ein besonderes Risiko inne, das über die sonst mit Waffen ohnehin verbundene Gefahr hinausgehe.

OGH 7 Ob 65/15g vom 30.4.2015

- Problem: reiner Vermögensschaden
- Sachverhalt:
 - VN liefert an einen Dritten ungeeignete Wasserbausteine
 - Mit diesen Steinen wird eine Mauer errichtet
 - Mauer wird schadhaft und muss von einem Dritten saniert werden
 - Der Versicherer lehnt die Deckung ab

OGH 7 Ob 65/15g vom 30.4.2015

- Argument des beklagten Versicherers:
 - Bei den geltend gemachten Arbeitskosten handle es sich um einen reinen Vermögensschaden, der von der Versicherung nicht umfasst sei.
- Lösung:
 - Die mangelhafte Herstellung einer Sache sei grundsätzlich keine Sachbeschädigung. Ist nämlich die Sache noch nicht fehlerfrei hergestellt, könne sie nicht durch die Leistung des VN beschädigt werden.

OGH 7 Ob 69/15w vom 30.4.2015

- Problem: reiner Vermögensschaden
- Sachverhalt:
 - VN betreut eine Wohn- und Geschäftsanlage
 - Durch einen Überwachungsfehler wird auch im Sommer die Rampenheizung der Tiefgarage betrieben
 - Der Kunde des VN macht die Kosten des Stromverbrauchs geltend
 - Der Versicherer lehnt die Deckung ab

OGH 7 Ob 69/15w vom 30.4.2015

- Argument des beklagten Versicherers:
 - Bei den geltend gemachten Stromkosten handle es sich um einen reinen Vermögensschaden, der von der Versicherung nicht umfasst sei.
- Lösung:
 - Der Strom sei seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch zugeführt worden, weshalb von einer Verminderung oder Aufhebung der Gebrauchsfähigkeit des Stroms und damit von einer Beschädigung keine Rede sein könne.

OGH 7 Ob 126/15b vom 16.10.2015

- Problem: Ausschlüsse in der Betriebshaftpflichtversicherung
- Sachverhalt:
 - Der VN errichtet 2007 ein normwidriges Stieengeländer (zu großer Abstand der Geländerstäbe)
 - 2014 stürzt ein Kind durch das Geländer in die Tiefe
 - Der Versicherer lehnt die Deckung ab

OGH 7 Ob 126/15b vom 16.10.2015

- Argument des klagenden VN:
 - Die AHVB umschrieben durch die Wortfolge „insbesondere im Hinblick auf die Wahl einer kosten- oder zeitsparenden Arbeitsweise“ ein besonders gelagertes Fehlverhalten, das nicht vorläge.
- Lösung:
 - Dieser Hinweis habe – wie bereits das Wort insbesondere zeigt – bloß demonstrativen Charakter. Das Motiv des Zuwiderhandelns sei nicht relevant.

OGH 7 Ob 63/15p vom 30.4.2015

- Problem: Rettungskosten
- Sachverhalt:
 - Den VN entkommen von einer Weide 44 Rinder
 - Die Tiere werden im Laufe von einigen Tagen betäubt, eingesammelt und wieder zurückgebracht
 - Für Betäuben und Transport der Tiere werden Kosten vom VN bezahlt
 - Der Versicherer anerkennt die Abwehrdeckung, lehnt aber die Kosten der Rettung ab

OGH 7 Ob 63/15p vom 30.4.2015

- Argument des beklagten Versicherers:
 - Diese Kosten hätten ausschließlich dem Zurückholen des Eigentums der VN gedient.
- Lösung:
 - Die VN hätten sich ab Kenntnis des Entweichens der Rinder nicht mit einem Hinweis auf die ursprünglich ordnungsgemäße Verwahrung begnügen und die Tiere weiter unbeaufsichtigt herumlaufen lassen dürfen, ohne schadenersatzpflichtig zu werden. Der von den VN getätigte Aufwand sei als Rettungskosten zu ersetzen.

OGH 7 Ob 137/15w vom 19.11.2015

- Problem: Versicherungsfall in der D&O-Versicherung
- Sachverhalt:
 - VN wird von seinem Arbeitgeber entlassen
 - Er bekämpft die Entlassung, der Arbeitgeber erhebt am 9.10.2012 einen Kompensandoeinwand aus Schadenersatz
 - Der Versicherer kündigt den Vertrag mit 1.10.2012
 - Gegen den VN wird auch ein Ermittlungsverfahren eingeleitet
 - Der Versicherer gibt Deckung für das Strafverfahren und lehnt Deckung für das Schadenersatzverfahren ab

OGH 7 Ob 137/15w vom 19.11.2015

- Argument des beklagten Versicherers:
 - Der Versicherungsfall sei gemäß dem Anspruchserhebungsprinzip erst mit der Erhebung des Kompensandoeinwands am 09.10.2012 - und damit nach Vertragsbeendigung- eingetreten.
- Lösung:
 - Bei Vorliegen identer Pflichtverletzungen seien sowohl Haftpflicht- als auch Rechtsschutzversicherungsfälle zu einem einheitlichen Versicherungsfall zu verknüpfen und gelten gleichzeitig im Zeitpunkt des zeitlich ersten Ereignissen als eingetreten.

OGH 7 Ob 40/15f vom 9.4.2015

- Problem: Versicherungsfall im Schadenersatz-Rechtsschutz
- Sachverhalt:
 - Vertrag endet am 30.4.2011
 - VN nimmt ein Krankenhaus auf Schadenersatz in Anspruch
 - SV-Gutachten ist ungünstig, er verliert den Prozess (rk am 2.12.2011)
 - VN möchte nun SV auf Schadenersatz klagen
 - Der Versicherer lehnt die Deckung ab

OGH 7 Ob 40/15f vom 9.4.2015

- Argument des beklagten Versicherers:
 - Schadenereignis sei nicht das angeblich falsche SV-Gutachten, sondern die Rechtskraft des letztinstanzlichen Urteiles. Somit sei keine zeitliche Deckung gegeben.
- Lösung:
 - Das schädigende Ereignis liege nicht in der Abgabe eines Gutachtens, sondern in der darauffolgenden gerichtlichen Entscheidung.

OGH 7 Ob 193/14d vom 26.11.2014

- Problem: Abgrenzung Schadenersatz / Vertrag
- Sachverhalt:
 - VN hat einen Schadenersatz-Rechtsschutz
 - Er kommt mit einem bereits bestehenden Leiden zu einem Arzt
 - Das Leiden wird nicht besser
 - Er möchte wegen eines Behandlungsfehlers eine Klage gegen den Arzt einbringen
 - Der Rechtsschutzversicherer lehnt die Deckung ab

OGH 7 Ob 193/14d vom 26.11.2014

- Argument des beklagten Versicherers:
 - Der bestehende Vertrag umfasse nicht den allgemeinen Vertragsrechtsschutz. Der VN mache aber Ansprüche aus einer Verletzung des Behandlungsvertrags geltend.
- Lösung:
 - Es wurde nur verabsäumt, den ohne Zutun des Arztes bestehenden Zustand zu verbessern. Ein Schadenersatzanspruch aus Delikt werde daher nicht geltend gemacht.

OGH 7 Ob 5/15h vom 18.2.2015

- Problem: Ausschlüsse in Leitungswasserversicherung
- Sachverhalt:
 - Aufgrund starker Niederschläge kommt es zur Überlastung eines Straßenkanals
 - Der Rückstau überschwemmt den Keller des VN
 - Der Versicherer leistet 3.000 Euro aus den NatKat-Deckung und lehnt die Übernahme des weiteren Schadens ab

OGH 7 Ob 5/15h vom 18.2.2015

- Argument des beklagten Versicherers:
 - Schäden durch Grundwasser, Hochwasser, Überschwemmung, Vermurung, Wasser aus Witterungsniederschlägen und dadurch verursachtem Rückstau seien ausgeschlossen.
- Lösung:
 - Der Risikoausschluss umfasse nicht nur den Rückstau infolge außergewöhnlicher oder lang anhaltender Niederschläge, sondern jeglichen Schaden eines aus Witterungsniederschlägen resultierenden Wasserrückstaus.

OGH 7 Ob 105/15i vom 2.7.2015

- Problem: Versicherungsfall in Leitungswasserversicherung
- Sachverhalt:
 - Regenwasser wird durch Dachinnenrohre in eine Zisterne geleitet
 - Von dort gelangt es durch eine Leitung in das Haus und wird als Brauchwasser verwendet
 - Durch einen technischen Defekt geht die Zisterne über und verursacht einen Schaden am Wärmetauscher
 - Der Versicherer lehnt die Deckung ab

OGH 7 Ob 105/15i vom 2.7.2015

- Argument des beklagten Versicherers:
 - Das versicherte Risiko sei nicht eingetreten.
- Lösung:
 - Wasser, das aus einem undichten Regenfallrohr austritt, bevor dieses in ein Abwasserrohr einmündet, sei kein Leitungswasser, weil das Regenfallrohr nicht der Wasserversorgung dient. Erst von der Stelle an, ab der das Regenfallrohr in das Abwasserrohr einmündet, könne von Leitungswasser gesprochen werden.

OGH 7 Ob 12/15p vom 18.2.2015

- Problem: Wiederherstellungsklausel Leitungswasserversicherung
- Sachverhalt:
 - In einem Einfamilienhaus entsteht großer Wasserschaden
 - Der VN beabsichtigt ursprünglich eine Behebung, gibt aber schließlich bekannt, sich für einen Abriss und einen Neubau zu entscheiden
 - Der Versicherer leistet Zeitwert und lehnt die Neuwertspanne ab

OGH 7 Ob 12/15p vom 18.2.2015

- Argument des beklagten Versicherers:
 - Die Wiederherstellung des Hauses sei nicht gesichert, weshalb die Klagsforderung nicht fällig sei.
- Lösung:
 - Im vorliegenden Fall trage sich der VN zwar mit dem Gedanken, das Gebäude komplett abreißen und ein neues errichten zu lassen, die Erteilung eines verbindlichen Auftrages an ein Fachunternehmen zum Abriss und zur Neuerrichtung stehe hingegen nicht fest.

OGH 7 Ob 45/15s vom 9.4.2015

- Problem: Wiederherstellungsklausel Leitungswasserversicherung
- Sachverhalt:
 - Im versicherten Objekt entsteht großer Wasserschaden
 - Der VN begehrt die Neuwertspanne
 - Der Versicherer leistet Zeitwert und lehnt die Neuwertspanne ab

OGH 7 Ob 45/15s vom 9.4.2015

- Argument des klagenden VN:
 - Die Wiederherstellungsklausel sei gröblich benachteiligend nach § 879 ABGB und intransparent gemäß § 6 Abs 3 KSchG.
- Lösung:
 - Derartige Überlegungen scheiden schon deshalb aus, weil die Wiederherstellungsklausel der gesetzlichen Regelung in § 97 VersVG zur Feuerversicherung entspricht, sie damit weder intransparent noch gröblich benachteiligend sei.

OGH 7 Ob 190/15i vom 19.11.2015

- Problem: 72-Stunden-Klausel in der Leitungswasserversicherung
- Sachverhalt:
 - Das versicherte Objekt ist seit 1 Jahr unbewohnt und wird nur sporadisch aufgesucht
 - Der Hauptwasserhahn ist nicht abgesperrt
 - Es kommt zu einem Frostschaden mit Wasseraustritt
 - Der Versicherer lehnt die Deckung ab

OGH 7 Ob 190/15i vom 19.11.2015

- Argument der beklagten Versicherers:
 - Nach den AVB sei der VN verpflichtet, alle Wasserzuleitungen abzusperren und geeignete Maßnahmen gegen Frostschäden zu treffen, wenn das Gebäude länger als 72 Stunden von allen Personen verlassen wird.
- Lösung:
 - Wenn das Berufungsgericht davon ausgeht, dem klagenden VN sei es nicht gelungen, das Fehlen grober Fahrlässigkeit an der Obliegenheitsverletzung nachzuweisen, so sei dies im Einzelfall nicht zu beanstanden.

OGH 7 Ob 183/15k vom 19.11.2015

- Problem: Versicherungsort in der Sachversicherung
- Sachverhalt:
 - VN hat auf einem genau bezeichneten Grundstück eine Feuerversicherung
 - 6 Jahre nach Abschluss der Versicherung mietet er eine Teilfläche der Nachbarliegenschaft an
 - Ein darauf befindliches Carport wird samt Kfz durch Feuer zerstört
 - Der Versicherer lehnt die Deckung ab

OGH 7 Ob 183/15k vom 19.11.2015

- Argument der beklagten Versicherers:
 - Das Schadenereignis habe sich nicht am Versicherungsort ereignet.
- Lösung:
 - Durch die Anführung der Risikoadresse in der Polizza sei der Versicherungsort mit der im Eigentum des VN stehenden Liegenschaft mit der genannten Adresse als Versicherungsort festgelegt worden, hingegen nicht die angemietete Teilfläche.

OGH 7 Ob 16/15a vom 18.2.2015

- Problem: Deckungsbegrenzungen in Haushaltsversicherung
- Sachverhalt:
 - Bei einem Einbruch werden Goldbarren gestohlen
 - Nach den AVB bestehen Deckungsbegrenzungen für Bargeld, Valuten, Einlagebücher ohne Klausel, Schmuck, Edelsteine, Briefmarken- und Münzensammlungen
 - Der Versicherer lehnt die Deckung teilweise ab

OGH 7 Ob 16/15a vom 18.2.2015

- Argument des beklagten Versicherers:
 - Goldbarren fallen ebenfalls unter die Deckungsbegrenzungen der AVB.
- Lösung:
 - Nach der klaren Formulierung der Risikobegrenzung des Versicherers fallen Goldbarren als dort nicht genannte Edelmetalle nicht unter die abschließend aufgezählten und vor allem auch nicht als Wertsachen übertitelten Gegenstände.

OGH 7 Ob 98/15k vom 2.7.2015

- Problem: Gefahrerhöhung bei Einbruch
- Sachverhalt:
 - VN betreibt eine Pizzeria und einen illegalen Glücksspielautomaten
 - Weil sie Angst vor einer Razzia hat, versteckt sie den Automaten
 - 2 Tage später wird eingebrochen und Feuer gelegt
 - Der Versicherer lehnt die Deckung ab

OGH 7 Ob 98/15k vom 2.7.2015

- Argument des beklagten Versicherers:
 - Der Betrieb eines illegalen Spielautomaten stelle eine wesentliche Gefahrerhöhung dar.
- Lösung:
 - Die Rechtsansicht der Vorinstanzen, die in der vorangegangenen Aufstellung des (allenfalls) illegalen Glücksspielautomaten nur eine unerhebliche Gefahrenerhöhung erblickten, sei im Einzelfall nicht zu beanstanden.

OGH 7 Ob 107/15h vom 2.9.2015

- Problem: Rücktrittsrecht in der Lebensversicherung
- Sachverhalt:
 - Am 27.11.2006 wird eine Lebensversicherung abgeschlossen
 - Der Versicherer belehrt falsch über eine Rücktrittsfrist von 2 Wochen
 - Am 12.3.2014 tritt der VN vom Vertrag zurück
 - Diese Erklärung wird vom Versicherer zurückgewiesen

OGH 7 Ob 107/15h vom 2.9.2015

- Argument des klagenden VN:
 - § 165a VersVG sei richtlinienkonform dahin auszulegen, dass einem VN im Falle einer fehlerhaften Belehrung über die Rücktrittsfrist das Rücktrittsrecht unbefristet zustehe.
- Lösung:
 - Eine – wie hier – fehlerhafte Belehrung über das Rücktrittsrecht stehe dem Beginn des Fristenlaufs entgegen und führe damit zu einem unbefristeten Rücktrittsrecht.

OGH 7 Ob 67/15a vom 2.7.2015

- Problem: Beweislast in der Unfallversicherung
- Sachverhalt:
 - VN stürzt und verletzt sich die Schulter
 - Schulter ist vorgeschädigt
 - Ob eine Dauerverletzung durch den Sturz oder durch die Vorschädigung entstand, kann nicht festgestellt werde
 - Der Versicherer lehnt die Deckung ab

OGH 7 Ob 67/15a vom 2.7.2015

- Argument des klagenden VN:
 - Ihm komme beim Nachweis des Kausalzusammenhanges die Beweiserleichterung durch Erbringung des Anscheinsbeweises zugute.
- Lösung:
 - Führt die Würdigung der Gesamtumstände zu der Annahme, dass die Unfallfolgen sowohl Folgen des Unfallereignisses als auch unfallfremder Umstände gewesen sind, so habe der Versicherer zu beweisen, dass allein die unfallfremden Umstände die Gesundheitsschädigung herbeigeführt haben.

OGH 7 Ob 103/15w vom 2.9.2015

- Problem: Versicherungsfall in der Unfallversicherung
- Sachverhalt:
 - VN wird von zahlreichen Erdwespen gestochen
 - Er erleidet einen allergischen Schock und stirbt
 - Der Versicherer lehnt die Deckung ab

OGH 7 Ob 103/15w vom 2.9.2015

- Argument des beklagten Versicherer:
 - Der Tod des VN sei nicht durch einen Unfall, sondern nur wegen seiner spezifischen körperlichen Verfassung eingetreten.
- Lösung:
 - Der Mitwirkungsanteil der vorhandenen Unverträglichkeit durch Wespengift an den Unfallfolgen betrage 100%. Aufgrund dieses eindeutig feststehenden Ausmaßes der Mitwirkung des Gebrechens an den Unfallfolgen stünden die begehrten Versicherungsleistungen nicht zu.

OGH 7 Ob 132/15k vom 2.9.2015

- Problem: Ausschlüsse in der Unfallversicherung
- Sachverhalt:
 - Der VN fährt mit einem Motorrad auf dem Slovakia-Ring und erreicht dabei Geschwindigkeiten bis 220 km/h
 - Eine motorsportliche Veranstaltung liegt nicht vor
 - Er stürzt ohne Fremdeinwirkung und verletzt sich
 - Der Versicherer lehnt die Deckung ab

OGH 7 Ob 132/15k vom 2.9.2015

- Argument des beklagten Versicherers:
 - Kein Versicherungsschutz bestehe für Unfälle, die bei Beteiligung an motorsportlichen Wettbewerben (auch Wertungsfahrten, Fahrten auf Rennstrecken und Rallys) entstehen.
- Lösung:
 - Die AVB ließen aus Sicht eines durchschnittlichen VN nur das Verständnis zu, dass als motorsportlicher Wettbewerb, für den kein Versicherungsschutz besteht, unter anderem auch das (bloße) Fahren auf Rennstrecken gelte.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Kontaktadresse:

w.reisinger@staedtische.co.at